Motion Bruno Tenner / Hubert Zurkinden

093.05 ILFD

Fakultatives Referendum auf Gemeindestufe

(Begehren)

Laut Art. 52 des Gesetzes über die Gemeinden unterliegen verschiedene Beschlüsse des Generalrates dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte und ist in Art. 143 geregelt. Ein Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des dem Referendum unterstellten Beschlusses im Amtsblatt bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung eines Referendumsbegehrens soll neu auf 60 Tage festgelegt werden. Art. 143 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte ist entsprechend anzupassen.

(Begründung)

Die Ergreifung des fakultativen Referendums ist ein basisdemokratischer Vorgang, der in der Schweiz eine lange Tradition geniesst. Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der entsprechenden Unterschriften ist kurz und schränkt somit dieses politische Instrument in fragwürdiger Weise ein. Eine Verlängerung der Referendumsfrist auf 60 Tage gibt auch Organisation mit kleinen personellen und finanziellen Mitteln die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen.

Bruno Tenner und Hubert Zurkinden, Grossräte

16. März 2005